

## **Satzung des International Soil Modeling Consortium e.V.<sup>1</sup>**

### Präambel

Der Boden ist einer der kritischsten lebenserhaltenden Bereiche der Biosphäre. Der Boden bietet zahlreiche Ökosystemdienstleistungen wie Lebensraum für Biodiversität, Wasser und Nährstoffe sowie die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermittel, Faserstoffe und Energie. Um die schnell wachsende Weltbevölkerung im Jahr 2050 zu ernähren, muss die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion bei gleichem Flächenbedarf verdoppelt werden. Gleichzeitig sind die Bodenressourcen durch unsachgemäße Bewirtschaftung und Klimawandel bedroht. Der Boden ist nicht nur für den Aufbau einer nachhaltigen Bioökonomie unerlässlich, sondern spielt auch eine Schlüsselrolle bei einer Vielzahl gesellschaftlicher Herausforderungen, darunter:

1. Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel
2. Landnutzungsänderung
3. Schutz der Wasserressourcen
4. Biotechnologie für die menschliche Gesundheit
5. Biodiversität und ökologische Nachhaltigkeit
6. Bekämpfung der Desertifikation

Trotz der vielen wichtigen Funktionen des Bodens bestehen nach wie vor viele grundlegende Wissenslücken hinsichtlich der Rolle von Bodenbiota und Biodiversität für die Ökosystemleistungen, der Struktur und Dynamik von Bodengemeinschaften, des Zusammenspiels von hydrologischen und biotischen Prozessen, der Quantifizierung von biogeochemischen Prozessen und Strukturen im Boden, der Widerstandsfähigkeit und Erholung von Böden gegen Stress sowie der Vorhersage der Entwicklung von Böden in der Landschaft, um nur einige zu nennen. Bodenmodelle spielen seit langem eine wichtige Rolle bei der Quantifizierung und Vorhersage von Bodenprozessen und damit verbundenen Ökosystemleistungen. Eine neue Generation von Bodenmodellen, die auf einem systemischen Ansatz basiert, der alle physikalischen, mechanischen, chemischen und biologischen Prozesse umfasst, ist jedoch erforderlich, um diese kritischen Wissenslücken zu schließen und so zur Erhaltung der Ökosystemleistungen beizutragen, unser Verständnis von Rückkopplungsprozessen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu verbessern, die Forschung und das Management der grundlegenden Bodenkunde zu überbrücken und die Kommunikation zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu erleichtern. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sind gemeinschaftliche und internationale Initiativen erforderlich.

---

<sup>1</sup> Alle in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf eine Nennung verschiedener Varianten der Bezeichnungen wird allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„International Soil Modeling Consortium e.V.“, nachfolgend mit dem Akronym „ISMC“ bezeichnet. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Jülich unter folgender Adresse:  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich  
Deutschland
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und humanitäre Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Bodenmodelle und besteht insbesondere:
  - a. im Zusammenbringen führender Experten im Bereich der Modellierung von Bodenprozessen in allen wichtigen einschlägigen Disziplinen,
  - b. in der Untersuchung wichtiger ungeklärter Forschungsfragen in Hinblick auf die Beschreibung zentraler Vorgänge und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die verschiedenen Funktionen und Ökosystemleistungen des Bodens,
  - c. in der Integration von Bodenmodellierungsexpertise in verwandte Disziplinen (Modellierung von Klima, Landoberfläche, Ökologie, Hydrologie, Biologie u. a.);
  - d. in der Durchführung vergleichender Untersuchungen von Bodenmodellen auf lokaler bis globaler Ebene,
  - e. im Zusammenführen von bodenrelevanten Datenplattformen für die Modellierung,
  - f. in der Berücksichtigung gesellschaftlicher und ökologischer Erwägungen bei der Betrachtung der Funktionsweise von Böden und Ökosystemen.
- (3) Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
  - a. Organisation von Symposien, Workshops, Sommerschulen,
  - b. Unterstützung von Forschungsgremien und Arbeitsgruppen mit verschiedenen Themenschwerpunkten,
  - c. Unterstützung von Berufseinsteigern in der Bodenmodellierung,
  - d. Unterstützung von Forschungsprojekten und Weiterbildungsaktivitäten,
  - e. Ermöglichung eines Informationsaustauschs über verschiedene Medien.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet (siehe § 9).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird dem Vorstand zugesandt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er umfasst:
  - a. eine Erklärung, dass der Antragsteller die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins und die Entscheidungen seiner Organe vollumfänglich akzeptiert und sich daran halten wird,
  - b. den Namen und die vollständige Adresse des Antragstellers;
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme wird bei der nächsten Vorstandssitzung getroffen und dem Antragsteller daraufhin innerhalb von drei Wochen schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (6) Die Aufnahme wird ab dem Datum der Zulassung durch den Vorstand und mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt aus dem Verein,
  - b. Verzug mit dem Mitgliedsbeitrag von einem Jahr,
  - c. Verlust der Rechtsfähigkeit des betreffenden Mitglieds (z. B. durch Löschung aus dem Handelsregister),
  - d. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt durch das Mitglied ist ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Austrittserklärung berührt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein untragbar ist, insbesondere in folgenden Fällen:
  - a. schwerwiegender Verstoß des Mitglieds gegen diese Satzung, gegen die Geschäftsordnung oder gegen die Entscheidungen der Vereinsorgane, welcher nicht innerhalb von 30 Kalendertagen behoben werden kann oder behoben wird, nachdem der Vorstand eine schriftliche Verwarnung versandt hat;
  - b. Schädigung des Ansehens des Vereins oder ähnlich unethisches Verhalten nach Ermessen der Mitgliederversammlung.

Das betroffene Mitglied wird per Einschreiben aufgefordert, binnen einer Frist von 14 Tagen Stellung zu dem beabsichtigten Ausschluss zu nehmen. In dem Zeitraum bis zur

Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied suspendiert und kann daher keine Mitgliedsrechte ausüben; dies gilt insbesondere für sein Stimmrecht. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

- (4) Bei der Entscheidung über den Ausschluss wird der Ausschlussgrund genannt. Sie bedarf jedoch keiner weiteren Erläuterung und ist endgültig. Der Ausschluss ist ab dem Datum der Entscheidung durch den erweiterten Vorstand wirksam und das betroffene Mitglied wird per Einschreiben mit Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Kalendertagen informiert.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

## **§ 10 Struktur des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand nach § 26 BGB<sup>2</sup> bestehend aus:
  - mindestens zwei natürlichen Personen
- (3) Erweiterter Vorstand bestehend aus:
  - Die Vorsitzenden nach § 26 BGB
  - weiteren Mitgliedern
- (4) Kassierer nach § 30 BGB als besonderer Vertreter.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung legt die allgemeinen und strategischen Ziele des Vereins fest. Sie entscheidet über die Leitlinien des Vereins und besitzt alle zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Befugnisse. Ihr obliegt die Verantwortung für alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter für jedes Mitglied. Jedes Mitglied wird entweder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch eine schriftlich oder per E-Mail bevollmächtigte natürliche Person in der Mitgliederversammlung vertreten. Jeder Vertreter eines Mitglieds soll befugt sein, in allen Angelegenheiten zu beraten, zu verhandeln und zu entscheiden. In der Vollmacht kann auch ein Stellvertreter des Vertreters benannt werden.
- (3) Neben seiner Funktion als bevollmächtigter Vertreter eines Mitglieds kann ein Vertreter noch höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe den Vorstand zu entlasten. Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) In den ersten zwei Quartalen eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

---

<sup>2</sup> German Civil Code; Alle vertretungsberechtigten Mitglieder müssen die Eintragung im Vereinsregister unterschreiben; Bei jeder Änderung der vertretungsberechtigten Mitglieder muss ein notarieller Bescheid erfolgen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt ab dem Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mailadresse gerichtet war.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins.
- (8) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Abstimmungen werden per Handzeichen (bei Anwesenheit) oder durch positives Zeichen (bei Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenz) vorgenommen, wenn nicht der Versammlungsleiter oder mindestens drei Mitglieder eine schriftliche (geheime) Abstimmung verlangen.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen durch einfache Mehrheit der Stimmen, soweit diese Satzung oder verbindliche Rechtsvorschriften keine andere Mehrheit verlangen. Enthaltungen werden bei der Stimmauszählung nicht gezählt. Diese Regelungen gelten auch für schriftliche und geheime Abstimmungen.
- (13) Bei folgenden Entscheidungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich:
  - a. Änderung der Vereinssatzung,
  - b. Auflösung des Vereins,
  - c. Festlegung des Empfängers des restlichen Vereinsvermögens im Falle einer Liquidation.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) In vom Vorstand als dringend eingestuften Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung aufgefordert werden, Beschlüsse entweder schriftlich (nach Information aller Mitglieder per E-Mail oder Newsletter) oder in einer Telefon- bzw. Videokonferenz zu treffen. Für Telefon- und Videokonferenzen gelten die Verfahren und Bestimmungen in § 11 (10) entsprechend. Im Falle von schriftlichen Beschlüssen muss Mitgliedern mindestens 21 Kalendertage Zeit zur Antwort eingeräumt werden. Antwortet ein Mitglied nicht innerhalb dieser Frist, so wird dies als Nichtteilnahme gewertet. Die Mehrheits- und Beschlussfähigkeitsbestimmungen sowie alle anderen Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.
- (16) Über die anwesenden oder vertretenen Mitglieder, die besprochenen Themen, Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen und das Ergebnis der Abstimmungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Leiter der ISMC-Geschäftsstelle unterschrieben und innerhalb eines Monats nach der Sitzung an die Mitglieder versendet. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle

aufzubewahren.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB und der Kassierer werden durch den erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands und des Kassierers wird in der Geschäftsordnung (§ 15) geregelt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist gestattet bei einstimmiger Wahl.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und der Kassierer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB in seinem Zuständigkeitsbereich sind einzeln vertretungsbefugt und vertreten den Verein nach außen. Der Kassierer unterstützt die Vorstandsmitglieder bei Ihrer Arbeit, leitet und koordiniert die ISMC Geschäftsstelle.
- (3) Der Vorstand kann zur weiteren Realisierung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer einstellen.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des erweiterten Vorstands wird in der Geschäftsordnung (§ 16) geregelt. Mitglieder im erweiterten Vorstand können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand und der Vorstand erarbeiten gemeinsam die strategische Ausrichtung des Vereins, führen Vorstandssitzungen durch und beschließen gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand und der Vorstand beschließen für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und des Vorstands werden den Mitgliedern innerhalb von maximal 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Nach Zugang der Beschlüsse können die betroffenen Mitglieder innerhalb einer Frist von 2 Wochen dagegen Einspruch erheben. Beschlüsse, die Ressourcen betreffen, die Vereinsmitglieder dem Verein zur Verfügung stellen, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vereinsmitglieds.
- (5) Der erweiterte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im erweiterten Vorstand.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Verein der Freunde und Förderer des Forschungszentrums Jülich e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

Zur Regelung der Geschäfte des Vereins kann eine separate Geschäftsordnung erlassen werden. Regelungen trifft die Mitgliederversammlung mit entsprechender Mehrheit (§ 11) oder ein durch sie

zu diesem Zwecke bestimmtes Gremium erarbeitet die Regelungen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so behalten die übrigen Bestimmungen dennoch ihre Gültigkeit. Eine ungültige Bestimmung ersetzt der Vorstand nach Beschluss mit relativer Mehrheit mit einer solchen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Über Änderungen, die für die Eintragung des Vereins in das Handelsregister, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen oder zu behalten, oder aus anderen zwingenden rechtlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden. Darüber hinaus gelten für den Verein die gesetzlichen Vorschriften.

### **– Ende der Satzung –**

Ermächtigung zur Änderung

Die Gründungsmitglieder, die diese Satzung unterzeichnen, ermächtigen jedes Mitglied des Vorstands, die Satzung zu ändern, insofern dies für die Eintragung des Vereins in das Handelsregister oder für den Status der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Die Ermächtigung endet mit der Eintragung des Vereins in das Handelsregister und der Entscheidung der zuständigen Steuerbehörde über die Gemeinnützigkeit des Vereins.